



mm

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 14, Mittwoch, 6. März 2024

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Stadt Memmingen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff zu streichen.

Die Stadt Memmingen erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Alle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen im Zusammenhang mit dem Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff ab dem 06.03.2024 bis einschließlich 19.03.2024 im Bereich der Stadt Memmingen, werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG wie folgt beschränkt:

1. Die Not- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten und ggf. auf Anweisung der Polizeibeamten freizuräumen. Hierfür ist stets eine Fahrspur freizuhalten.
2. Das Mitführen von angehängten oder angebauten Fahrzeugteilen (z.B. abnehmbarer Frontlader), Anhängern und Aufliegern ist bei der Teilnahme an den Versammlungen an allen teilnehmenden Fahrzeugen untersagt. Die Teilnahme an den Versammlungen mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Mährescher, Häcksler) ist nicht erlaubt.
3. Das Ablagern, Auskippen oder Ausgießen von Dünge-, Futter- oder Streumitteln sowie Tierexkrementen oder ähnlichen die Infrastruktur verschmutzenden Gegenstände oder Stoffen ist untersagt.
4. Den teilnehmenden Fahrzeugen ist es untersagt, die Schallzeichen (Hupen) der Fahrzeuge als Kundgebungsmittel zu verwenden.

Gleiches gilt für den Betrieb von Fanfaren oder ähnlichem. Die Schallzeichen dürfen nur zur Warnung anderer Verkehrsteilnehmer unter den Voraussetzungen des § 16 Straßenverkehrsordnung verwendet werden.

5. Das Befahren von Bundesfernstraßen (Bundesautobahn) inklusive deren Zu- und Abfahrten zu Versammlungszwecken ist untersagt.
 6. Bei der Durchführung von Einzelfahrten und Corsos ist auf allen öffentlichen Straßen und Wegen von allen teilnehmenden Fahrzeugen eine Mindestgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten, soweit keine verkehrsrechtlichen Anordnungen und Regelungen entgegenstehen. Anlassloses Stehenbleiben im öffentlichen Verkehrsraum ist für alle teilnehmenden Fahrzeuge untersagt, soweit für diese Bereiche keine stationäre Versammlung angezeit wurde.
 7. Das Transportieren von Personen auf der Ladefläche ist verboten.
 8. Bei einer größeren Teilnehmerzahl, mindestens 10 Fahrzeuge, sind Fahrzeug-Blöcke zu je maximal 10 Fahrzeuge zu bilden, zwischen denen Abstand zu halten ist, um dem übrigen Verkehr ein Ausfahren an den Anschlussstellen, Parkplätzen, etc. zu ermöglichen.
 9. Versammlungsaktivitäten (Blockaden, Langsamfahrten, etc.), durch die sich ein hierdurch erwartbarer Rückstau des Verkehrs im Bereich der Autobahnabfahrten ergeben kann, sind zu unterlassen.
 10. Mitgeführte Transparente und andere Gegenstände (z.B. Fahnen) müssen sicher an den Fahrzeugen angebracht werden, damit sie sich nicht lösen können und andere Verkehrsteilnehmer gefährden. Die Sicht oder das Fahrverhalten des Fahrzeugführers darf nicht durch angebrachte Kundgebungsmittel beeinträchtigt werden.
- II. Die Beschränkungen nach Ziffer I. gelten auch für jede andere nicht oder nicht rechtzeitig angezeigte Versammlung unter freiem Himmel im Gebiet der Stadt Memmingen, die die in Ziffer I. genannten Versammlungen unterstützen wollen, gleich welcher Branche zugehörig.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.memmingen.de) am 05.03.2024 und nachrichtlich in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Memmingen als bekannt gegeben und ist ab dem 06.03.2024, 00:00 Uhr wirksam.
- IV. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 19.03.2024 gültig.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inklusive deren Begründung kann jederzeit an der Anschlagstafel für amtliche Bekanntmachungen, am Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, im Internet (www.memmingen.de) sowie im Ordnungs- und Gewerbeamt zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.